"Stür, brüch, reiscosten und derglichen" : zur Steuergeschichte des Kantons Zürich

Autor(en): **Amacher, Urs**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **115 (1995)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-984949

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

URS AMACHER

«Stür, brüch, reiscosten und derglichen»

Zur Steuergeschichte des Kantons Zürich

Eine Abordnung des Illnauer Teils erringt 1539 auf der Kyburg einen Verhandlungserfolg. Sie erreicht, dass der Schlüssel, nach welchem die Bezirke Steuern bezahlen müssen, zugunsten der Illnauer geändert wird. Die Reduktion macht 20 Prozent aus; den entsprechenden Anteil muss das benachbarte Enneramt übernehmen. Dieses wichtige Ereignis in der Zürcher Steuergeschichte erfahren wir aus einer Urkunde, die erst kürzlich dem Staatsarchiv des Kantons Zürich geschenkt worden ist.[1]

Die Landvogtei Kyburg – oder wie sie damals noch genannt wurde: die Grafschaft Kyburg – war zur Verwaltung in Ämter eingeteilt. Die drei grossen Ämter, das Obere, das Ennere und das Untere Amt, bestanden ihrerseits aus kleineren Verwaltungseinheiten, aus sogenannten «Teilen». Der Illnauer Teil erscheint in unserer Urkunde tatsächlich noch als ein Bestandteil des Oberamtes; erst später wird der Bezirk um Illnau und Rikon (bei Effretikon) ein eigenes Amt bilden, eben das Illnauer Amt. Zum Illnauer Teil («Illnau und Riker teil») gehörten grob gesagt die heutigen Gemeinden Illnau-Effretikon, Volketswil, Lindau, Brütten und Kyburg – alles in allem 25 Dörfer und 23 Höfe.

Die einzelnen Ämter wurden von Gehilfen des Landvogts, von Untervögten, verwaltet. Diese wiederum hatten Weibel unter sich, Beamte also, welche für die «Teile» zuständig waren. Die Weibel hatten eine doppelte Rolle. Sie waren die örtlichen Ausführungsorgane der Zürcher Herrschaft, zugleich aber vertraten sie die Interessen ihres Amtsbezirkes gegenüber der Obrigkeit oder – so wie hier – in Auseinandersetzungen

[1] Geschenk von Frau Regula Epprecht. Pergamenturkunde. Signatur Staatsarchiv (StAZ) C V 3.8; vom 4. November 1539.

mit einem benachbarten Amt. In den Quellen wird der Vorsteher eines «Teils» entweder als Weibel oder aber ebenfalls als Untervogt bezeichnet.[2] Während also 1539 aus dem Enneramt die Untervögte, Weibel und Richter vor dem Schiedsgericht erschienen, wurde die Vertretung des Illnauer Teils von drei «Untervögten» angeführt (nämlich vom amtierenden Peter Wegmann aus Tagelswangen und den zwei ehemaligen Weibeln Hans Wintsch aus Illnau und Jakob Widmer aus Lindau).

Die Ämter und Teile waren auch Steuererhebungs-Bezirke, und zwar hatten die Steuerpflichtigen an ihre Herrschaft (ihre «oberhand») eine Vielzahl von Abgaben zu entrichten. Dazu gehörten vor allem Steuer und Brauch, sodann die «Reiskosten», das heisst Taxen in den Kriegsfonds («reisen» bedeutet hier: an Kriegszügen teilnehmen, Kriegsdienst leisten), und weitere Abgaben und Verpflichtungen. «Stür und Brüch» kommt in dieser formelhaften Verbindung noch häufig vor; es ist ein zusammenfassender Ausdruck für die Steuern und Abgaben, die ein Haushalt zu entrichten hatte. Es waren Pauschalsteuern für die Verwaltungsausgaben des Landvogts und für die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben[3]; alle Einwohner, auch die Leibeigenen, waren verpflichtet, sie zu entrichten. Ein Budget stellte die Herrschaft nicht auf – die Höhe der Steuer wurde aufgrund der Ausgaben im vergangenen Jahr bemessen. Das ging folgendermassen vor sich: Im Spätherbst wurde auf der Kyburg die Grafschafts-Rechnung abgenommen und anschliessend die gesamte Steuersumme berechnet, die nötig war, um die Ausgaben zu decken.[4] Hierauf wurde die Gesamtsumme in Zwölfteln den einzelnen Ämtern auferlegt, das heisst, jedes Amt musste eine bestimmte Anzahl Zwölftel der Steuersumme übernehmen. Die Ämter ihrerseits legten diese allgemeine Grafschaftssteuer auf die Gemeinden, wo sie durch die Gemeindevorsteher bei den einzelnen Steuerpflichtigen eingezogen wurde. Auf den Illnauer Teil traf es 2½ Zwölftel und auf das Enneramt (wohl zusammen mit dem Äussern Amt) 4 Zwölftel. Offensichtlich wurde diese Aufteilung jedoch nicht ganz so strikt gehandhabt. An der

---

[2] SOMMER, Max, Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung des Gerichtswesens. MAGZ Band 34 Heft 1 (1944), S. 23.

[3] «Stür» bezeichnet dabei ursprünglich die ordentlichen, «Brüch» die ausserordentlichen Abgaben. Schweizerisches IDIOTIKON, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881ff., Band 5, 345ff.

[4] SOMMER, Max, Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung des Gerichtswesens. MAGZ Band 34 Heft 2 (1947), S. 69f.

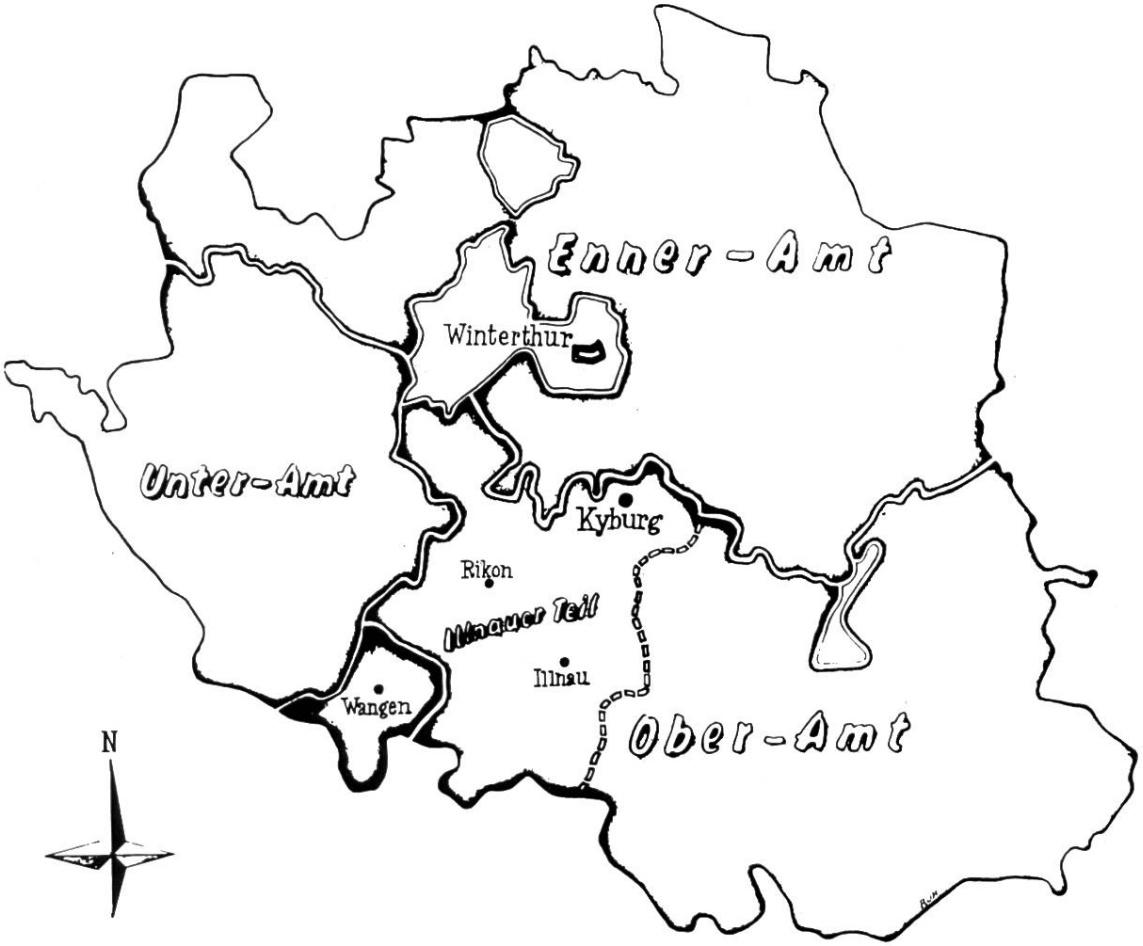

*Karte des südlichen Teils der Grafschaft Kyburg mit den drei grossen Ämtern Enner-, Ober- und Unteramt. Das spätere Illnauer Amt ist noch ein Teil des Oberamtes.**

---

* Gezeichnet von Bernhard W. RUH nach der Kyburger Karte von Paul KLÄUI, Beilage zu SOMMER, Heft 1 (1944), wie Anm. 2.

jährlichen Rechnungsabnahme auf der Kyburg, wenn die effektive Summe berechnet wurde, konnte nämlich noch gemarktet werden: Jedenfalls, wie in der Urkunde berichtet wird, erreichten die Vertreter des Illnauer Teils in den Jahren nach der Abtrennung Wangens jeweils eine Reduktion von 5 oder 6 Pfund, je nach Höhe der Steuersumme.

Schliesslich waren es aber die Illnauer doch allmählich müde, die tatsächlich abzuliefernde Steuersumme jedes Jahr neu aushandeln zu müssen. Sie suchten eine definitive Lösung. Zu diesem Zwecke beschritten sie nicht den Weg einer Klage vor dem Gericht, sondern strebten – um Anwalts- und Gerichtskosten zu sparen – eine gütliche Regelung an. Sie wandten sich an zwei Männer, die sich in den Verhältnissen der Grafschaft gut auskannten, an den amtierenden und an den gewesenen Landvogt von Kyburg: Hans Rudolf Lavater und Heinrich Rahn[5]. Diese beiden Schiedsrichter erreichten einen akzeptablen Kompromiss. Das Enneramt, das bisher 4 Zwölftel der gesamten Steuersumme aufgebracht hatte, musste vom Illnauer Teil einen halben Zwölftel übernehmen und also neu 4½ Zwölftel bezahlen. Der Beitrag des Illnauer Teils wurde dafür um den gleichen halben Zwölftel reduziert auf neu 2 Zwölftel. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass dieser Schlüssel auch Gültigkeit haben solle, wenn es aus Solddiensten Geld zu verteilen gäbe.

Wie wir heute wissen, hat diese Neuaufteilung von 1539 lange Zeit Bestand gehabt. Jedenfalls notiert Landvogt Johann Jakob Leu im Jahre 1742 in seinem Urbar den folgenden Verteil-Schlüssel: das Äussere Amt musste 1½ Zwölftel bezahlen, das Enneramt 3 Zwölftel, das Oberamt 2½ Zwölftel, das Illnauer Amt 2 Zwölftel und das Unteramt samt Embracher Teil 3 Zwölftel.[6]

Nicht ganz klar ist die Aussage der Illnauer einzuordnen, die Herrschaft Wangen sei vor 14 Jahren (also 1525) vom Illnauer Teil abgetrennt und der Stadt Zürich direkt unterstellt worden. Die Wangener wehrten sich nämlich bereits 1489 dagegen, der Landvogtei Kyburg zugeschlagen zu werden und «mit der Grafschaft Kyburg reisen und stúr und prùch, ouch vasnachthüener, dahingeben» zu müssen. Dies widerspre-

---

[5] Lavater war von 1525 bis 1536 Kyburger Landvogt, Rahn von 1536 bis 1542. DÜTSCH, Hans-Rudolf, Die Zürcher Landvögte von 1402–1798. Ein Versuch zur Bestimmung ihrer sozialen Herkunft und zur Würdigung ihres Amtes im Rahmen des zürcherischen Stadtstaates, Zürich 1994, S. 78.

[6] StAZ F IIa 264 («Leu-Urbar»), S. 100, zitiert nach SOMMER, Heft 2 (1947), wie Anm. 4, S. 70.

che dem alten Herkommen: Sie seien stets mit der Stadt Zürich in den Krieg gezogen. Die Gesandten der Eidgenossenschaft mussten in jenem Jahr nach dem Sturz Waldmanns zwischen der Stadt Zürich und der Landschaft vermitteln, und Wangen erreichte, dass es bei seinem alten Herkommen geschützt wurde.[7] Allerdings nicht unangefochten. Die Grafschaft Kyburg setzte weiterhin die Leute von Wangen unter Druck. Schliesslich klagten sie 1514 vor dem grossen Rat der Stadt Zürich. Ausser dem Vertrag, der «vor jaren durch unser Eydtgnossenschaft rathsbotten» ausgestellt wurde, legte Wangen «alte reisrödel, [die] inn den burgundischen kriegen gemacht und geschriben» wurden, als Beweise vor. Wangen erreichte damit die Bestätigung des Vertrags von 1489, nämlich dass sie «mit unser statt Zürich panner reisen, stüren und brüchen sollen, wie sy von alterhar gethan habent».[8] Offensichtlich blieben aber solche Verträge oder Urteile noch längere Zeit ohne praktische Folgen.

Bemerkenswert ist die Argumentation der Streitparteien. Beide beklagten, ihr Steuerbezirk sei überbevölkert und weise einen hohen Anteil an Armen auf. In den Jahren um 1500 stiess die Aufnahmefähigkeit der Zürcher Landschaft tatsächlich an ihre Grenzen; im Verhältnis zwischen vorhandenen Landressourcen und Bevölkerung trat eine Sättigung ein. Die Leute «überhausten» sich, das heisst, sie teilten ihr Haus (samt dazugehörender Allmendberechtigung) in zwei Hälften und führten fortan zwei Haushaltungen, was wiederum die Existenzgrundlage für den einzelnen Haushalt reduzierte. Die Bodenverknappung und die Zersplitterung des Besitzes liessen die Masse der unterbäuerlichen Schicht beträchtlich anwachsen. 1529 stellten beispielsweise in Volketswil die armen Taglöhner, die aus Mangel an Land Taglohnarbeit verrichten mussten, bereits eine Mehrheit.[9] Die Klagen der Ämter und Teile ist deshalb kein blosser Zweckpessimismus. Immerhin setzte sich im gütlichen Kyburger Vergleich von 1539 doch die Meinung durch, das Enneramt könne einen grösseren Steueranteil übernehmen.

Die Abordnung des Illnauer Teils konnte mit der erreichten Einigung also zufrieden sein. Die Reduktion ihres Steueranteils bedeutete einen

---

[7] Die sog. Waldmannschen Spruchbriefe. Spruchbrief für die Herrschaft Greifensee. Nach den Originalen des Zürcher Staatsarchivs herausgegeben von Louis FORRER, Zürich 1927, S. 47.

[8] StAZ A 131.1 (Akten Kyburg, 4. März 1514) und B II 55 (Ratsmanual 1514), S. 11

[9] SIGG, Otto, Bevölkerung, Landbau, Versorgung und Krieg vor und zur Zeit der Reformation, in: Zwinglis Zürich 1484–1531, Zürich 1984, S. 3ff.

schönen Sieg, auch wenn wir nicht wissen, wieviel sie ursprünglich angestrebt hatte. Gleichzeitig war es eine Niederlage des Enneramtes auf der ganzen Linie. Nicht nur musste es dem Illnauer Teil einen halben Zwölftel abnehmen, sondern diesen Anteil auch allein übernehmen und nicht – wie es gefordert hatte – gemeinsam mit den anderen Ämtern.

Regest der Urkunde

Die Urkunde wurde am 4. November 1539 durch Johans Rudolf Lavater und Heinrich Rahn ausgestellt. Diese beiden Landvögte, der alte und der amtierende Vogt von Kyburg, vermitteln darin als Schiedsrichter eine neue Aufteilung der Steuern unter den Ämtern der Grafschaft Kyburg. Als Kläger erscheinen die Untervögte, Richter, Höfe, Gemeinden und Personen, welche zu denen von Illnau und zum Riker Teil gehören und mit Steuern, Brauch, «reiscosten» und dergleichen dort dienstbar sind. Sie klagen gegen die Untervögte, Weibel, Richter, Bänne, Gemeinden, Höfe und Dörfer vom Ennern Amt, welche mit Steuern, Brauch, Kriegen, «reiscosten» und anderen Dingen zum Haus Kyburg gehören:

Die Bevollmächtigten von Illnau und Rikon bringen vor, dass die Leute von Wangen bisher immer mit ihnen zusammen diese Abgaben und Dienste geleistet hätten. Jetzt aber vor zirka 14 Jahren hätten die gnädigen Herren von Zürich als ihre «oberhand» (Obrigkeit) entschieden, dass Wangen nicht mehr zu Illnau und Rikon gehöre, sondern fortan unter dem Banner von Zürich reisen und dienen solle. Dadurch sei das Illnauer Amt an Leuten und Gut reduziert, wo sie doch schon vorher den schwächeren Teil gestellt hätten. Ihr Anteil an dem, was auf die ganze Grafschaft Kyburg gelegt wird, habe zweieinhalb Teile betragen, davon habe (wegen ihrer Schwäche) jeweils das Enneramt rund 5 oder 6 Pfund Haller übernommen, je nach Höhe der Steuer. Um nicht jedes Jahr um diesen Betrag streiten zu müssen, und wegen des Wegfalls von Wangen verlangt Illnau und seine Mithaften einen Entscheid der gnädigen Herren in Zürich.

Die im Enneramt verlangen jedoch, dass auch das Oberamt und das Unteramt einbezogen werde. Die ganze Grafschaft sei in zwölf Teile geteilt, und sie im Enneramt hätten nur «den vierten Teil» der Grafschaft, sie wollten nicht allein für den Abgang von Wangen aufkommen. Es

möge schon sein, dass das Enneramt mehr Einwohner aufweise als Illnau, doch viele seien arme Gesellen ohne Erwerb, die sich auf ihren Gütern «überhusen». Hingegen die im Ober- und Unteramt, aber auch der Illnauer und Riker Teil, seien besser dotiert mit Gütern und Höfen und seien weniger mit armen Leuten «übersetzt» (allzudicht besetzt) als sie. Um die Gerichtskosten gering zu halten, haben sich die beiden Parteien geeinigt, die Sache am Tag, an dem man den Brauch zu Kyburg festlegt, durch die beiden Schiedsleute gütlich regeln zu lassen.

Nach Anhörung beider Seiten entscheiden nun Lavater und Rahn: Das Oberamt sei ja in fünf Teile geteilt, darin Illnau und der Riker Teil samt Mithaften zweieinhalb Teile an Steuern, Brauch und Kriegskosten aufgebracht hätten. Da demgegenüber das Enneramt bisher nicht mehr als vier Teile («den vierden teil») der Abgaben aufgebracht habe und aber reicher an Leuten und Gütern sei, solle es denen von Illnau und vom Rikerteil einen halben Teil abnehmen und künftig viereinhalb Teile bezahlen, während Illnau, Rikerteil und ihre Mithaften künftig nur noch zwei Teile aufbringen müssten.

Gleichzeitig wird bestimmt: Wenn der Grafschaft Geld zufallen sollte und man dieses Geld den zwölf Teilen der Grafschaft verteilte, ebenso wenn man fremden oder einheimischen Herren besoldete Söldner stellen müsste, so gilt (was Söldner und Geld betrifft) der gleiche Verteilschlüssel von viereinhalb Teilen für das Enneramt sowie zwei Teilen für Illnau, Rikerteil und ihre Mithaften. Hanns Windtsch, Alt-Untervogt zu Illnau, Jacob Widmer, Alt-Untervogt zu Lyndow, und Petter Wägman, Untervogt zu Tagelswangen, alle drei als bevollmächtigte Gewalthaber des ganzen Teils zu Illnau und Rikon und ihrer Mithaften, im Namen des Illnauer Teils, sowie Gäbhartt Kafman, Untervogt zu Oberwinterthur, Konratt Müller von Rickenbach, Hans genannt Mendli Fürer von Langenhart, Hans Keller von Felten, Rudy Wipff, Untervogt zu Martalen, Cläuwi genannt Cleina Cläwi Peyer von Trülligkon und Uely Schickli, Weibel zu Sechen, alle sieben als bevollmächtigte Gewalthaber im Namen des ganzen Enneramts, erklären, dass sie sich diesem Spruch unterwerfen.